

Brüssel, den 10. Oktober 2018
(OR. en)

12892/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0216(COD)**

**AGRI 450
AGRILEG 152
AGRIFIN 105
AGRISTR 74
AGRIORG 79
CODEC 1612
CADREFIN 248
IA 302**

VERMERK

Absender: Vorsitz
Empfänger: Rat

Nr. Komm.dok.: 9645/18 + COR 1 + ADD 1

Betr.: Verordnung über die GAP-Strategiepläne
 – *Orientierungsaussprache*
 – *Sachstandsbericht*

1. Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament am 1. Juni 2018 den oben genannten Vorschlag vorgelegt¹. Mit dem Vorschlag sollen Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik für den nächsten Programmplanungszeitraum zu erstellenden Strategiepläne ("GAP-Strategiepläne") festgelegt werden. Durch die vorgeschlagene Verordnung würden die geltenden Verordnungen über Direktzahlungen² und über ländliche Entwicklung³ aufgehoben.

¹ Dok. 9645/18 + COR 1 + ADD 1.

² Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

³ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

2. Unter bulgarischem Vorsitz fanden am 4. und 11. Juni 2018 erste Aussprachen im Sonderausschuss Landwirtschaft (SAL) statt, und am 18. Juni stellte die Kommission den Vorschlag dem Rat (Landwirtschaft und Fischerei) vor. Die fachliche Prüfung des Vorschlags wurde von der Gruppe "Horizontale Agrarfragen" am 15. und 20. Juni durchgeführt.
3. Die Gruppe prüfte den Vorschlag unter österreichischem Vorsitz am 10./11. Juli, 18./19. Juli, 24./25. Juli, 5./6. September, 12./13. September und 19./20. September⁴ weiter. Die erste Prüfungsrunde des Vorschlags wurde am 13. September abgeschlossen. Die Delegationen legten ferner auf Anfrage des Vorsitzes ihre schriftlichen Beiträge zu der fachlichen Prüfung vor.
4. Drei Berichte über den Stand der Beratungen wurden vom Vorsitz in Eigenverantwortung erarbeitet, um die von der Gruppe "Horizontale Agrarfragen" geleistete fachliche Arbeit zusammenzufassen.
5. Der erste Bericht⁵ wurde dem SAL am 10. September vorgestellt; er umfasste die Folgenabschätzung, Gegenstand und Geltungsbereich, anwendbare Bestimmungen und Begriffsbestimmungen (Titel I), Ziele und Indikatoren (Titel II und Anhang I), die Auswahl von Interventionen und die allgemeinen Grundsätze nach den Artikeln 8 und 9 (Titel III Kapitel I Abschnitt 1), die Konditionalität und landwirtschaftliche Betriebsberatungsdienste (Titel III Kapitel I Abschnitte 2 und 3).

⁴ In ihrer Sitzung vom 19. September legte die Gruppe "Horizontale Agrarfragen" den Schwerpunkt auf die folgenden damit zusammenhängenden Artikel der Verordnung über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der GAP, für die die Gruppe zum für die Prüfung zuständigen Vorbereitungsgremium erklärt wurde: integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (Titel IV Kapitel II – Artikel 63 bis 73); Kontrollsystem und Sanktionen im Rahmen der Konditionalität (Titel IV Kapitel IV – Artikel 84 bis 87). Die Bemerkungen und Fragen zu diesen Artikeln werden in einem getrennten Dokument im Rahmen der Prüfung dieser Verordnung übermittelt.

⁵ Dok. 11490/18.

6. Der zweite Bericht⁶ wurde dem SAL am 24. September vorgestellt und umfasste die interne Stützung im Rahmen der WTO (Artikel 10), Kategorien von Interventionen in Form von Direktzahlungen (Titel III Kapitel II – Artikel 14-38), Sektorale Interventionskategorien (Titel III Kapitel III – Artikel 39-63), Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums (Titel III Kapitel IV – Artikel 64-78).
7. Der dritte Bericht⁷ wurde dem SAL am 1. Oktober vorgestellt und umfasste Finanzbestimmungen (Titel IV – Art. 79-90), Überwachung, Berichterstattung und Evaluierung (Titel VII – Artikel 115-129), Wettbewerbsbestimmungen (Titel VIII – Artikel 130-133), allgemeine und Schlussbestimmungen (Titel IX – Art. 134-142).
8. Der SAL nahm die drei Berichte über den Stand der Beratungen zur Kenntnis und die meisten Delegationen vertraten die Ansicht, dass diese die Beratungen in der Gruppe "Horizontale Agrarfragen" richtig wiedergeben.
9. Auf der Grundlage der Berichte über den Stand der Beratungen erarbeitete der Vorsitz einen Sachstandsbericht (siehe Anlage), um den Rat über den Stand bei der Prüfung des Vorschlags zu informieren. Darin werden die **wichtigsten Bemerkungen und Fragen** zusammengefasst, die in der Gruppe "Horizontale Agrarfragen" bei der Prüfung der Verordnung über GAP-Strategiepläne vorgebracht wurden. Er soll daher keinen vollständigen Überblick über alle zum Ausdruck gebrachten Standpunkte geben. Der Bericht wurde von den meisten Delegationen auf der Tagung des SAL am 8. Oktober begrüßt.
10. Der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) wird am 15. Oktober eine Orientierungsaussprache über den oben genannten Vorschlag im Hinblick auf Vorgaben für die weiteren Arbeiten auf fachlicher Ebene führen.

⁶ Dok. 12228/18.

⁷ Dok. 12447/18.

11. Daher möchte der Vorsitz dem Rat (Landwirtschaft und Fischerei) folgende Fragen vorlegen:
1. *Das vorgeschlagene "neue Umsetzungsmodell" wird in Verbindung mit der Umstellung auf eine leistungsbasierte GAP zu einer erheblichen Verantwortungsverschiebung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten führen. Lässt der Vorschlag in diesem Zusammenhang den Mitgliedstaaten genügend Raum für Flexibilität und werden dabei gleiche Rahmenbedingungen gewährleistet? Gibt es Aspekte des neuen Umsetzungsmodells, bei denen noch weitere Vereinfachungen vorgeschlagen werden können, wobei der Schwerpunkt weiterhin auf Leistung liegt?*
 2. *Durch die neue grüne Architektur soll die Umweltleistung der GAP verbessert werden und mehr Flexibilität entstehen, um die Maßnahmen an die Gegebenheiten vor Ort anzupassen. Halten Sie die neuen Umweltziele für verhältnismäßig? Sind die vorgeschlagenen Instrumente und ihr Zusammenspiel angemessen, um den künftigen umwelt- und klimapolitischen Herausforderungen gerecht zu werden?*
-

Sachstandsbericht des Vorsitzes

Einige Delegationen legten Prüfungsvorbehalte ein, darunter Parlamentsvorbehalte.

Die Folgenabschätzung

- Die Folgenabschätzung spiegelt den durch die Vorschläge zur GAP-Reform verursachten Verwaltungsaufwand nicht in vollem Umfang wider, und das Vereinfachungspotenzial wird überbewertet.
- In der Folgenabschätzung werden verschiedene politische Optionen bewertet, nicht jedoch der "Mix" dieser Optionen, den die Vorschläge darstellen.
- Es wurde um Auskunft ersucht über die Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen auf einzelne Mitgliedstaaten, insbesondere über die Folgen der Kürzung von Zahlungen (Deckelung).

Keine Delegation beantragte eine substanzielle Änderung der Folgenabschätzung oder die Aufnahme zusätzlicher Elemente.

Gegenstand und Geltungsbereich, anwendbare Bestimmungen und Begriffsbestimmungen (Titel I)

- Es wurde um Klarstellung gebeten hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen festzulegenden Begriffsbestimmungen (Artikel 4), einschließlich der Begriffsbestimmungen für "Ackerland", "Dauergrünland", "förderfähige Hektarfläche" und "Junglandwirt" (insbesondere in Bezug auf die vorgeschlagene Altersgrenze und die Ausbildungsanforderungen).
- Es wurden Fragen aufgeworfen zum Sinn und Zweck einiger Begriffsbestimmungen, zum Spielraum für deren Anpassung an die Bedürfnisse der Mitgliedstaaten und zur Möglichkeit der Aufnahme weiterer Begriffsbestimmungen, z. B. für "Wald" und "Genossenschaft".

- Von den vorgeschlagenen Begriffsbestimmungen könnte insbesondere die für "echte Betriebsinhaber" einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen. Daher wäre eine fakultative Anwendung dieser Begriffsbestimmung vorzuziehen.
- Es besteht Klärungsbedarf in Bezug auf Artikel 2 Absatz 2 über die Anwendbarkeit der Bestimmungen der Dachverordnung und – da die GAP nicht mehr Teil des Partnerschaftsabkommens sein wird – in Bezug auf das Zusammenwirken zwischen der künftigen GAP und den Strukturfonds.

Ziele und Indikatoren (Titel II und Anhang I)

- Es wurden Bedenken angesichts der großen Zahl spezifischer Ziele in Artikel 6 geäußert. Beanstandet wurden die vage Formulierung einiger dieser Ziele sowie Überschneidungen. Es wurde beantragt, ein Ziel zur Forstwirtschaft hinzuzufügen.
- Die Indikatoren müssen einfach, überprüfbar, solide und verhältnismäßig sein. Über ihre zahlenmäßige Verringerung hinaus müssen die vorgeschlagenen Indikatoren erheblich vereinfacht werden. Es bedarf Leitlinien der Kommission zur Messung der Indikatoren. Die Aufnahme neuer Indikatoren im Wege delegierter Rechtsakte während des Programmplanungszeitraums ist zu vermeiden. Die Kontextindikatoren müssen feststehen, bevor die Programmplanung beginnt. Eine Festlegung dieser Indikatoren in einem Durchführungsrechtsakt nach der Annahme der Verordnung könnte zu spät kommen und die Rechtssicherheit untergraben.
- Es wurden Bedenken in Bezug darauf geäußert, wie die Auswirkungen anderer politischer Maßnahmen als der GAP bei der Überwachung von Output und Ergebnissen berücksichtigt werden können.
- Die in Anhang I aufgeführten Indikatoren haben zahlreiche Fragen aufgeworfen, insbesondere in Bezug auf die Schwierigkeit, die geforderten Informationen zusammenzutragen.
- Es muss klargestellt werden, in welchem Verhältnis Interventionen, Ziele und Indikatoren zueinander stehen.

Auswahl von Interventionen und allgemeine Grundsätze (Titel III Kapitel I Abschnitt 1 Artikel 8 und 9)

- Im Zusammenhang mit den Artikeln 8 und 9 wurde die Frage aufgeworfen, ob die vorgeschlagene Liste der Interventionskategorien erschöpfend ist oder nicht; weitere Fragen betrafen die "Grundsätze des Unionsrechts" und den von den Mitgliedstaaten festzulegenden "Rechtsrahmen".

Konditionalität und landwirtschaftliche Betriebsberatungsdienste (Titel III Kapitel I Abschnitte 2 und 3 und Anhang III)

- Die vorgeschlagene Konditionalität (Artikel 11 und 12 und Anhang III) würde einen unverhältnismäßigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen, den Spielraum der Mitgliedstaaten einschränken, wenn es darum geht, den Landwirten Anreize zur Verbesserung ihrer Klima- und Umweltergebnisse zu bieten, und die landwirtschaftlichen Einkommen unter Druck setzen; ferner lässt sie die unterschiedlichen klimatischen und natürlichen Bedingungen in den Mitgliedstaaten außer Acht.
- Es gibt zu viele Konditionalitätsanforderungen und -standards, und einige davon sind schwer zu überwachen. Bestimmte Einzelanforderungen (Anhang III), insbesondere die zusätzlichen Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ), werfen erhebliche Schwierigkeiten auf. Dazu gehören z. B. GLÖZ 1 ("Erhaltung von Dauergrünland, wobei im Verhältnis zur landwirtschaftlichen Fläche ein bestimmter Anteil an Dauergrünland bestehen muss"), GLÖZ 7 ("Keine vegetationslosen Böden in der/den nichtproduktiven Zeit(en)) und GLÖZ 8 ("Fruchtwechsel"). Insbesondere die im Rahmen der erweiterten Konditionalität vorgeschlagenen "neuen Elemente"⁸ sollten daher entweder gestrichen werden oder fakultative Elemente im Rahmen der Öko-Regelung (Säule I) oder der Agrarumweltmaßnahmen (Säule II) sein.
- Zu dem neuen Standard GLÖZ 5 ("Betriebsnachhaltigkeitsinstrument für Nährstoffe") wurden zahlreiche Fragen aufgeworfen. Dieser Standard sollte sich insbesondere nicht negativ auf bestehende freiwillige Regelungen auswirken. Es wurde beantragt, eine freiwillige Anwendung dieses Standards vorzusehen oder ihn zu streichen.

⁸ GAB Wasserrahmenrichtlinie, Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden und Tiergesundheitsrecht. GLÖZ "Angemessener Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen" und "Betriebsnachhaltigkeitsinstrument für Nährstoffe".

- Es wurde Wert darauf gelegt, dass die Anforderungen im Rahmen der erweiterten Konditionalität im Verhältnis zu dem Erfordernis einer angemessenen Vergütung der Landwirte stehen.
- Im Interesse der Vereinfachung wurde gefordert, Kleinerzeuger im Einklang mit den derzeit für die Ökologisierung geltenden Grundsätzen von der Konditionalität auszunehmen.
- Alle Konditionalitätsregeln sollten in dem Basisrechtsakt und nicht in einem delegierten Rechtsakt festgelegt werden.
- Trotz ihrer möglichen positiven Auswirkungen auf die nachhaltige Landwirtschaft werfen die vorgeschlagenen "landwirtschaftlichen Betriebsberatungsdienste" Zweifel auf in Bezug auf *i)* ihre Verbindlichkeit, *ii)* ihre breit angelegten Zuständigkeiten und *iii)* ihre Beziehung zu den europäischen Systemen für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (Agricultural Knowledge and Innovation Systems – AKIS) und zur Finanzierung der ländlichen Entwicklung. Mitgliedstaaten, die bereits über einen landwirtschaftlichen Beratungsdienst verfügen, sollten nicht gezwungen werden, einen neuen Dienst einzurichten.
- Die Zahl der Befugnisübertragungen an die Kommission zum Erlass von delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten erscheint unverhältnismäßig hoch und könnte die Rechtssicherheit untergraben.

GAP-Strategieplan (Titel V)

- Die vorgeschlagenen Vorschriften für die Erstellung und Änderung des Strategieplans gehen zu sehr ins Detail. Es wurden weniger Regeln und mehr Flexibilität für die Mitgliedstaaten gefordert.
- Die vorgeschlagene Frist (1. Januar 2020), binnen deren die Mitgliedstaaten der Kommission ihre Strategieplanentwürfe vorlegen sollen, ist zu ehrgeizig. Daher ist eine Übergangszeit erforderlich, um die Kontinuität der Politik insgesamt sicherzustellen und vor allem eine Unterbrechung der Direktzahlungen zu vermeiden.
- Der Achtmonatszeitraum für die Genehmigung der Strategiepläne ist zu lang, und der "Stop-the-clock"-Mechanismus ist unangemessen.

- Die GAP-Strategiepläne sollten bereits ab dem Tag ihrer Vorlage bei der Kommission und nicht erst nach ihrer Genehmigung durch die Kommission Rechtswirkung haben.
- Artikel 106 Absatz 5 bedarf der Klarstellung in Bezug auf eine mögliche teilweise Genehmigung der Strategiepläne und die diesbezüglichen praktischen Auswirkungen.
- Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, ihre Strategiepläne öfter als einmal jährlich zu ändern.
- Es werden zu hohe Anforderungen an die Detailtiefe der GAP-Strategiepläne gestellt, die die Mitgliedstaaten der Kommission zur Genehmigung vorlegen sollen (Artikel 95); dies gilt auch für die Anhänge dieser Pläne (Artikel 103). Wie die Erfahrungen mit den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Zeitraum 2014-2020 gelehrt haben, sollte die Komplexität der Strategiepläne erheblich verringert werden.
- Die vorgeschlagenen Anforderungen an die Ausgestaltung des Strategieplans, wie z. B. die Bewertung der Bedürfnisse zusammen mit der Verpflichtung, auf *jedes* spezifische Ziel einzugehen, würde für die nationalen Verwaltungen eine beträchtliche Arbeitsbelastung mit sich bringen.
- Die jährliche Leistungsüberprüfung, insbesondere in Bezug auf die jährlichen Etappenziele, würde die Komplexität erhöhen und die Flexibilität der Mitgliedstaaten beeinträchtigen, vor allem bei Interventionen im Rahmen der zweiten Säule, die auf mehrere Jahre angelegt sind.
- In Bezug auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sich zu bemühen, "*einen Gesamtbeitrag zur Verwirklichung der spezifischen umwelt- und klimabezogenen Ziele [...] zu leisten*" (Artikel 92 Absatz 1) wurde um eine Präzisierung gebeten.
- Es würde den Mitgliedstaaten sehr helfen, wenn sie die Kriterien für die Genehmigung der Strategiepläne kennen und über ein Muster für einen solchen Plan verfügen würden.

- Den Mitgliedstaaten sollte die Flexibilität eingeräumt werden, bei der Erstellung von Strategieplänen ihrer territorialen Organisation Rechnung zu tragen, indem beispielsweise die Möglichkeit regionaler Bedarfsanalysen/SWOT-Analysen oder regionaler Strategiepläne vorgesehen wird. Es muss auch klargestellt werden, in welchem Verhältnis die regionalen Komponenten und der nationale Strategieplan zueinander stehen.
- Anstatt die Angaben der Mitgliedstaaten zu den Kontrollsystemen und Sanktionen bei der Genehmigung ihrer Strategiepläne unberücksichtigt zu lassen, sollten entweder diese Informationen unabhängig von dem Strategieplan genehmigt werden oder sollte den Mitgliedstaaten die alleinige Zuständigkeit für die Kontrollsysteme und Sanktionen übertragen werden.
- Im Interesse der Planungs- und Rechtssicherheit sollte die Übertragung umfangreicher Befugnisse für den Erlass von delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten an die Kommission vermieden werden.

Koordinierung und Verwaltung (Titel VI)

- Die vorgeschlagenen Vorschriften zur Verwaltung und Koordinierung gehen viel zu sehr ins Detail; den Mitgliedstaaten sollte mehr Flexibilität eingeräumt werden.
- Die Mitgliedstaaten sollten anstelle einer landesweiten Verwaltungsbehörde mehrere regionale Verwaltungsbehörden einrichten können; zwischengeschaltete Stellen würden nicht ausreichen.
- Die Gründe für die vorgeschlagene Aufgabenverteilung zwischen der Zahlstelle und der Verwaltungsbehörde sind unklar, insbesondere wenn es um die Erstellung des jährlichen Leistungsberichts geht.
- Die Einsetzung eines Begleitausschusses vor der Vorlage des Strategieplans wurde abgelehnt, da bei der Programmplanung ohnehin das Partnerschaftsprinzip zur Anwendung käme.
- Es wurden Fragen aufgeworfen zum Umfang und zu den Zielen der Verpflichtung des Begleitausschusses, "*den Aufbau von Verwaltungskapazitäten für Behörden und Begünstigte*" zu prüfen (Artikel 111 Absatz 3 Buchstabe f).

- Die Mitgliedstaaten sollten mehr als einen Begleitausschuss einrichten können.
- Technische Hilfe sollte nicht nur aus den Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) – Finanzierung von Maßnahmen der ersten Säule – finanziert werden, sondern auch aus den Mitteln des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGF) – Unterstützung von Maßnahmen der ersten Säule.
- Es bedarf einer Klarstellung der vorgeschlagenen Arbeitsteilung zwischen den nationalen GAP-Netzen und dem europäischen GAP-Netz sowie der Verbindung zwischen diesen Netzen und dem AKIS.

Interne Stützung im Rahmen der WTO

- Es ist wichtig, dass im Rahmen der Genehmigung der GAP-Strategiepläne die Einhaltung des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft sichergestellt ist.
- Es wurde um Klarstellung gebeten hinsichtlich der Auswirkungen der Anmeldung einer gekoppelten Einkommensstützung als Maßnahme im Rahmen der "Amber Box" anstelle der "Blue Box" sowie hinsichtlich des Risikos von Sanktionen im Fall falscher Anmeldungen.

Kategorien von Interventionen in Form von Direktzahlungen

- Die vorgeschlagene Kürzung von Zahlungen (Artikel 15) könnte die wirtschaftlichen Perspektiven bestimmter Betriebe gefährden; dies gilt insbesondere für Betriebe, die an Klima- und Umweltregelungen teilnehmen, sowie für junge Betriebsinhaber. Es könnte zur Aufspaltung von Betrieben kommen, und es besteht die Gefahr eines erheblichen Verwaltungsaufwands, insbesondere durch den Abzug der Arbeitskosten. Daher sollte jedwede Kürzung von Zahlungen, einschließlich des Abzugs der Arbeitskosten, den Mitgliedstaaten freigestellt bleiben.
- Die Möglichkeit des Abzugs der Arbeitskosten könnte für die nationalen Verwaltungen einen übermäßigen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen. Es wurden insbesondere Fragen aufgeworfen zur Art der abzugsfähigen Löhne und Gehälter (tatsächliche Löhne und Gehälter, Standardlöhne und -gehälter oder durchschnittliche Löhne und Gehälter) sowie zur Eingrenzung (z. B. Unterauftragnehmer, Saisonarbeiter/reguläre Arbeitskräfte). Die Erhebung von Daten zu Durchschnittslöhnen und -gehältern könnte die statistischen Ämter mancher Mitgliedstaaten vor Herausforderungen stellen.

- Die Einbeziehung der Zahlungen im Rahmen der Öko-Regelungen und der Einkommensstützung für Junglandwirte in die Möglichkeiten zur Kürzung von Direktzahlungen würde das Potenzial der GAP, ehrgeizigere Umweltziele zu verfolgen und den Generationswechsel zu fördern, einschränken. Daher sollte die Kürzung von Zahlungen auf die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit beschränkt bleiben.
- Es bedarf einer Präzisierung der Bestimmungen über die Verwendung des Aufkommens aus der Kürzung der Zahlungen, insbesondere in der Frage, im Rahmen welcher Säule die Mittel verwendet werden könnten.
- Den Mitgliedstaaten sollte mehr Flexibilität bei den Mindestanforderungen für den Bezug von entkoppelten Direktzahlungen (Artikel 16) eingeräumt werden, so z. B. in Bezug darauf, ob die Mindestschwelle ein Pauschalbetrag oder flächenbezogen sein sollte.
- Nach Artikel 19 können Mitgliedstaaten, die bisher das System der Zahlungsansprüche angewandt haben, dieses System aufgeben, was eine erhebliche Vereinfachung darstellt. Allerdings müssen die Einzelheiten der Inanspruchnahme dieser Möglichkeit näher geprüft werden, so z. B. in Bezug auf die Notwendigkeit einer Übergangszeit, unterschiedliche Zahlungen für Dauergrünland und andere Flächen oder eine zusätzliche Begrenzung der Anzahl beihilfefähiger Hektarflächen.
- Die vorgeschlagenen Bestimmungen des Artikels 20 über die Konvergenz der Direktzahlungen zwischen Betriebsinhabern desselben Mitgliedstaats sollten vereinfacht werden. Es wurden beispielsweise Fragen zur Aufnahme neuer Sektoren oder Betriebsinhaber in das System aufgeworfen. Praktische Beispiele für die Umsetzung des Kommissionsvorschlags wären für die weitere Prüfung hilfreich.
- Den Mitgliedstaaten sollte bei der Festlegung und Verwendung ihrer Reserven für Zahlungsansprüche (Artikel 22) mehr Flexibilität eingeräumt werden.
- Die Beibehaltung einer freiwilligen Regelung für Kleinerzeuger ist begrüßenswert, doch kann diese Regelung noch weiter vereinfacht werden, insbesondere in Bezug auf die Konditionalität und echte Betriebsinhaber. Insbesondere die Möglichkeit, Kleinerzeugern Ausnahmen von der Konditionalität zu gewähren, muss eingehender geprüft werden.

- Die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung sollte entweder fakultativ sein, oder es sollte den Mitgliedstaaten freigestellt werden, zwischen einer Kürzung von Zahlungen und der ergänzenden Umverteilungseinkommensstützung zu wählen. Es bedarf weiterer Überlegungen über die Frage, ob für die ergänzende Zahlung eine Höchstzahl an Hektarflächen festgelegt werden sollte, über die Möglichkeit einer Festlegung auf bestimmte Betriebsarten und über die Finanzierungsquellen.
- Die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte leistet einen wichtigen Beitrag zum Generationswechsel und zur Erhaltung prosperierender ländlicher Räume. Bestimmte Aspekte müssen jedoch eingehender geprüft werden, so z. B. das Zusammenspiel von Maßnahmen im Rahmen der ersten und der zweiten Säule für Junglandwirte und die Möglichkeit, dass die Mitgliedstaaten die Regeln flexibel an ihre Bedürfnisse anpassen können, beispielsweise in Bezug auf die Definition des Begriffs Junglandwirt einschließlich der erforderlichen Qualifikationen, den Stützungszeitraum, die betroffene Fläche oder die Möglichkeit einer Regionalisierung der Zahlung.
- Die vorgeschlagenen Öko-Regelungen sollten für die Mitgliedstaaten fakultativ sein, um ihnen mehr Flexibilität zu gewähren, wenn es darum geht, Umweltmaßnahmen auf ihre Bedürfnisse abstimmen. Die aufgeworfenen Fragen betrafen die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, mehrere Öko-Regelungen anzuwenden, die weitere Verwendung nicht genutzter Mittel für Öko-Maßnahmen, die Abgrenzung zu Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der zweiten Säule und die Möglichkeit, Pauschalbeträge anstelle flächenbezogener Beträge zu gewähren. Es wäre begrüßenswert, wenn die Kommission konkrete Beispiele für Öko-Regelungen liefern könnte, um den Unterschied zu Maßnahmen im Rahmen der zweiten Säule zu verdeutlichen.
- Was die gekoppelte Einkommensstützung (Artikel 29 bis 32) betrifft, so gehen die Meinungen auseinander, insbesondere in Bezug auf die vorgeschlagene Obergrenze (Forderungen, die derzeitige Schwelle von 13 % + 2 % mindestens beizubehalten, stehen Forderungen gegenüber, das System schrittweise abzuschaffen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden), die betroffenen Sektoren (einige Mitgliedstaaten fordern mehr Flexibilität, andere plädieren für einen restriktiveren Ansatz), und die mit dem System verknüpften Bedingungen, insbesondere die Schwierigkeiten, denen mit der gekoppelten Stützung in den betroffenen Sektoren begegnet werden soll.

- Befugnisübertragungen an die Kommission sollten auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und Verzögerungen zu vermeiden. Insbesondere sollten alle Bestimmungen zu den Öko-Regelungen und den Reserven für Zahlungsansprüche im Basisrechtsakt festgelegt werden.

Sektorale Interventionskategorien

- Die Einbeziehung sektoraler Interventionskategorien in die GAP-Strategiepläne geht mit großen Herausforderungen einher, die angegangen werden müssen. Dazu gehören insbesondere der gesteigerte Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten und der Übergang von den derzeitigen mehrjährigen sektorspezifischen Programmen mit unterschiedlichen Laufzeiten zu dem neuen System bei gleichzeitiger Vermeidung von Überschneidungen. Es ist wichtig, einen reibungslosen Übergang von den derzeitigen zu den neuen Stützungsmaßnahmen sicherzustellen und zugleich einen planmäßigen Abschluss der laufenden Programme zu ermöglichen.
- Im Einklang mit dem Grundtenor der neuen GAP sollten Flexibilität und Subsidiarität gewahrt werden. Vor diesem Hintergrund sollte die Liste der "anderen Sektoren" nach Artikel 39 keinen Bereich ausschließen. Der verbindliche Charakter einiger sektoraler Interventionskategorien nach Artikel 40 sollte ebenfalls überdacht werden. Das Spektrum der Interventionen nach Artikel 60 sollte ausgeweitet werden, um den Bedürfnissen der Sektoren für tierische Erzeugung Rechnung zu tragen.
- Die Befugnisübertragung an die Kommission (Artikel 41) sollte klar eingegrenzt werden, um Rechtssicherheit und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten. Daher sollte die Befugnisübertragung gemäß Artikel 41 Buchstabe a präzisiert werden, da diese übermäßig weit gefasst und vage erscheint.

- Was den Sektor Obst und Gemüse betrifft, so sollte der Schwerpunkt der Interventionen nach Artikel 43 auch auf die Optimierung der Produktion und die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit gelegt werden, da der derzeitige Wortlaut eine Unausgewogenheit zugunsten des Umwelt- und Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel erkennen lässt. In diesem Sinne sollte auch der Mindestausgabenanteil für Umwelt und Klima in den operationellen Programmen (OP) überprüft werden. Alle Erzeugerorganisationen sollten unabhängig von ihrer Größe in die Lage versetzt werden, ihre Ziele zu erreichen, wie z. B. die Konzentration des Angebots und die Anpassung der Produktion an die Nachfrage. Ein Mindestausgabenanteil von 5 % für Forschung und Entwicklung in den OP könnte für kleine Erzeugerorganisationen schwierig zu erreichen sein und sollte daher entweder angepasst oder freigestellt werden. Neben Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen sollten auch Branchenverbände für eine EU-Unterstützung in Betracht kommen. Was die finanzielle Unterstützung der Union nach Artikel 46 Absatz 2 betrifft, so gehen die Meinungen auseinander, insbesondere in Bezug auf die angemessene Höhe als auch auf die Möglichkeit, die Unterstützung je nach gewählter Interventionskategorie zu modulieren.
- Die Liste der Interventionskategorien für den Bienenzuchtsektor sollte ausgeweitet werden, um beispielsweise Marktbeobachtung, Umwelt- und Klimamaßnahmen sowie Artenvielfalt einzuschließen. Bei der Anwendung des neuen Umsetzungsmodells auf den Bienenzuchtsektor sollte den Besonderheiten dieses Sektors gebührend Rechnung getragen werden, so z. B. der großen Zahl privater Bienenzüchter und der Schwierigkeiten bei der Planung der Honigproduktion.
- Die in Artikel 54 Absatz 4 vorgesehene Verpflichtung der Mitgliedstaaten, in ihren GAP-Strategieplänen für den Weisektor einen Mindestausgabenanteil für Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen festzulegen, muss unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Sektors präzisiert werden.
- Der durch die EU-Vorschriften verursachte Verwaltungsaufwand im Hopfensektor sollte in einem angemessenen Verhältnis zur Größe dieses Sektors stehen. Der Sektor sollte in die Lage versetzt werden, den sich stellenden Herausforderungen zu begegnen, indem beispielsweise die Liste der Interventionskategorien auf Neuzüchtungen ausgedehnt wird.

- Neben Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen sollten auch Branchenverbände im Sektor Olivenöl und Tafeloliven Interventionen durchführen können.
- Die Bereitstellung von EU-Unterstützung für "andere Sektoren" könnte diese besser in die Lage versetzen, sich zu organisieren und ihre Widerstandsfähigkeit zu stärken. Allerdings sollten die Interventionskategorien angepasst werden, um den Bedürfnissen der Tierhaltungssektoren besser Rechnung zu tragen, wobei Überschneidungen mit anderen EU-Finanzierungsquellen zu vermeiden sind. Die Möglichkeit, in "anderen Sektoren" Interventionen durchzuführen, sollte nicht nur Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen, sondern auch anderen Gruppierungen offenstehen, wie z. B. Erzeugerorganisationen ohne Eigentumsübertragung, Erzeugergruppierungen, Genossenschaften und Branchenverbänden. Es muss sichergestellt werden, dass sich Interventionen nicht markt- oder preisverzerrend auswirken.

Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- Die Vereinfachung der Bestimmungen für Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich der den Mitgliedstaaten bei der Gestaltung ihrer Interventionen eingeräumten Flexibilität, wurde allgemein begrüßt. Diese gesteigerte Flexibilität sollte jedoch auch auf die Gestaltung der GAP-Strategiepläne übertragen werden, ohne diese zu überfrachten. Ein übermäßiger Verwaltungsaufwand ist zu vermeiden.
- Der Grundsatz, Begünstigten einen Ausgleich für die entstandenen Kosten und Einkommensverluste infolge der eingegangenen Umwelt-, Klima- und anderen Bewirtschaftungsverpflichtungen nach Artikel 65 zu gewähren, wurde allgemein begrüßt. Der Ausgleich sollte jedoch auch in teilweiser Form zulässig sein. Begünstigten, die sich ehrgeizigeren Ziele verpflichten, sollten Anreize geboten werden, die über den bloßen Ausgleich hinausgehen. Es bedarf einer Klarstellung in Bezug auf den Umfang, in dem die Mitgliedstaaten Transaktionskosten gemäß Absatz 6 decken können, die "gemeinsamen Regelungen" gemäß Absatz 7 und die Kohärenz zwischen Umwelt- und Klimaverpflichtungen (Säule II) und Öko-Regelungen (Säule I). Insbesondere der Begriff des "echten Betriebsinhabers", der im Zusammenhang mit Öko-Regelungen, nicht jedoch mit Umwelt-, Klima- und anderen Bewirtschaftungsverpflichtungen verwendet wird, hat Fragen aufgeworfen. Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen sollten auch für einen kürzeren Zeitraum als fünf bis sieben Jahre eingegangen werden können.

- Insbesondere im Bereich der Tiergesundheit wäre es angebracht, jährliche Verpflichtungen zuzulassen. Die Bedingungen für eine Verkürzung des Zeitraums nach Artikel 65 Absatz 8 sollten klar festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, Zahlungen nicht nur pro Hektar, sondern auch auf anderer Grundlage – z. B. pro Vieheinheit – festzusetzen. Die Delegationen haben Fragen in Bezug auf das Fehlen einer Beihilfehöchstintensität bei flächenbasierten ELER-Interventionen aufgeworfen.
- Hinsichtlich der Gebiete mit naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Benachteiligungen muss in Artikel 66 klargestellt werden, ob die Möglichkeit degressiver Zahlungen besteht. In Bezug auf Gebiete mit Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben, sollte in Artikel 67 Absatz 2 der genaue Umfang der Förderfähigkeit von Waldbesitzern klargestellt werden.
- Die Verknüpfung zwischen den verschiedenen nicht flächenbezogenen ELER-Interventionen und lokalen Entwicklungsstrategien sollte ebenfalls klargestellt werden; es wurde beispielsweise in Zweifel gezogen, ob Investitionen in große Infrastrukturen tatsächlich Teil solcher Strategien sein können. Ferner ist nicht klar, wie lokale Entwicklungsstrategien definiert werden, insbesondere in Bezug auf die Frage, ob diese über die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung (Community-led Local Development – CLLD/LEADER) hinausgehen.
- In Bezug auf die Liste der nicht förderfähigen Investitionen in Artikel 68 wurde die Nichtförderfähigkeit bestimmter Investitionen in Bewässerung und große Infrastrukturen mit einer gewissen Skepsis betrachtet. Daher müssen weitere Überlegungen angestellt werden, so z. B. über den Höchstsatz der Unterstützung (über den die Meinungen auseinandergehen) und über spezifische Anforderungen wie den "Waldbewirtschaftungsplan" als Voraussetzung für die Unterstützung für den Forstsektor.
- Der Umfang der vorgeschlagenen Unterstützung für Junglandwirte und Existenzgründungen im ländlichen Raum gemäß Artikel 69 muss klargestellt werden. Um den Nutzen dieser Bestimmung zu maximieren, sollte ein restriktiver Ansatz vermieden werden (so z. B. eine Beschränkung auf Junglandwirte im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und auf Existenzgründungen für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten im Rahmen von Leader). Weitere Überlegungen müssen auch über den Stützungshöchstbetrag und die finanziellen Modalitäten angestellt werden.

- Die Unterstützung für Risikomanagementinstrumente nach Artikel 70 sollte für die Mitgliedstaaten fakultativ bleiben. Es ist auch wichtig, den Mitgliedstaaten einen gewissen Spielraum bei der Festlegung der Mindestverluste, für die Unterstützung gewährt wird, zu belassen.
- Die Förderfähigkeit von Qualitätsregelungen im Rahmen von Interventionen im Bereich Zusammenarbeit nach Artikel 71 muss klargestellt werden. Die Laufzeit von Kooperationsprojekten und die Anforderung, dass diese mindestens zwei Einrichtungen einbeziehen müssen, sollten auf ihre Vereinbarkeit mit dem Leader-Konzept hin überprüft werden.
- Die vorgeschlagene Beihilfeshöchstintensität von 75 % für Maßnahmen in den Bereichen Wissensaustausch und Information nach Artikel 72 wurde in Frage gestellt, da diese für Betriebsinhaber möglicherweise keinen ausreichenden Anreiz für eine Teilnahme an solchen Regelungen darstellt. Eine vollständige Deckung der förderfähigen Kosten erscheint in diesem Fall angemessener.
- Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach Artikel 73, für bestimmte Interventionskategorien Auswahlkriterien sowie mögliche Ausnahmen festzulegen, löste Skepsis aus. Es wurden Bedenken laut hinsichtlich der Möglichkeit, Projekte auszuwählen, die bereits begonnen haben (d. h. unabhängig von der Finanzierung durchgeführt würden). Es sollte den jüngsten Entwicklungen bei den Verhandlungen über die Omnibus-Verordnung Rechnung getragen werden, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Es bedarf der Klarstellung in Bezug auf jene Interventionen, für die keine Auswahlkriterien festgelegt werden müssen, da der derzeitige Wortlaut Fragen offenlässt, was die Möglichkeit der Aufnahme bestimmter Interventionen (z. B. Beratungsdienste) betrifft. Die vorgeschlagenen Ausnahmen von der Pflicht zur Festlegung von Auswahlkriterien (z. B. Finanzierungsinstrumente) wurden kritisiert. Es bedarf genauerer Informationen über das Auswahlverfahren im Fall einer kombinierten Unterstützung in Form von Finanzierungsinstrumenten und Finanzhilfen.
- Der Vorschlag, den ELER teilweise über InvestEU einzusetzen, sollte für die Mitgliedstaaten fakultativ bleiben. In Bezug auf vereinfachte Kostenoptionen sollte der Verordnungstext klarer gefasst werden.

- Die Übertragung von Befugnissen zum Erlass von delegierten oder Durchführungsrechtsakten an die Kommission sollte nur in einem klar begrenzten Umfang erfolgen. Um Rechtsunsicherheit zu vermeiden, müssen alle einschlägigen Anforderungen im Basisrechtsakt festgelegt werden. Um eine frühzeitige Planung zu ermöglichen, sollten die Durchführungsbestimmungen für die GAP-Strategiepläne rechtzeitig vorgelegt werden.

Finanzbestimmungen

- Verzögerungen bei der Genehmigung des GAP-Strategieplans sollten nicht die Förderfähigkeit von Ausgaben für Beiträge aus dem EGFL und dem ELER verschieben. Ausgaben sollten daher entweder an dem Tag, an dem der GAP-Strategieplan der Kommission vorgelegt wird, oder am 1. Januar 2021 förderfähig werden, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.
- Der Vorschlag in Artikel 85 Absatz 1 zur Festsetzung eines einheitlichen Satzes der ELER-Beteiligung für alle Interventionen wurde in Frage gestellt. Auch für Übergangsregionen sollten spezifische Höchstsätze der ELER-Beteiligung festgelegt werden.
- Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen sollten unter Artikel 86 Absatz 2 fallen, genauso wie sie für die Bewertung des Beitrags des GAP-Haushalts zu den Klimaschutzziele unter Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe d fallen. Es sollte weiter geprüft werden, ob andere Interventionen, wie sektorspezifische Interventionen und Leader, ebenso unter Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe d fallen könnten. Es wurde gefordert, die spezifischen Gewichtungen zu überprüfen; insbesondere die Prozentsätze der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit und der ergänzenden Einkommensstützung wurden als zu niedrig angesehen.
- Es sollte nochmals geprüft werden, ob die Schwelle von 4 % des ELER, die für technische Hilfe verwendet werden können, hoch genug ist, um den Bedarf zu erfüllen. Darüber hinaus bedarf es weiterer Überlegungen zu der Frage, aus welcher Quelle technische Hilfe finanziert werden soll, da ein Teil der von dieser Hilfe abgedeckten Tätigkeiten unter den Geltungsbereich der Säule I fallen. Außerdem müssen in Bezug auf Artikel 86 Absatz 3 manche Aspekte der Umsetzung der technischen Hilfe – einschließlich Erstattungen – geklärt werden.

- Ferner bedarf es weiterer Präzisierungen in Bezug auf Artikel 86 Absatz 4 zur Unterstützung von Junglandwirten und insbesondere darüber, wie der EGFL und der ELER interagieren, da beide Fonds Unterstützung bieten können.
- Zu Artikel 86 Absatz 5 wurden ähnliche Auffassungen vertreten wie zu Artikel 29-32 (siehe oben: "Kategorien von Interventionen in Form von Direktzahlungen").
- Die Festlegung indikativer Mittelzuweisungen auf der Grundlage von geplanten Einheitsbeträgen in Artikel 88 warf viele Fragen auf, insbesondere darüber, wie mit Minder- oder Mehrverbrauchen einer geplanten Intervention umzugehen ist, über eine mögliche Übertragung nicht ausgegebener Beträge zwischen verschiedenen Interventionen und über die Definition von Einheitsbeträgen für nicht flächenbezogene Interventionen. Es bedarf zudem einer weiteren Präzisierung der Abweichung des Einheitsbetrags in Artikel 89.
- Hinsichtlich der Flexibilität zwischen den beiden Säulen in Artikel 90 besteht der Wunsch, es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, ihre Entscheidung mehr als einmal während des Programmplanungszeitraums zu überprüfen.

Überwachung, Berichterstattung und Evaluierung

- Die vorgeschlagenen Bestimmungen über den Leistungsrahmen in Artikel 115 müssen präzisiert werden, insbesondere hinsichtlich der Fragen, ob er Teil des GAP-Strategieplans sein wird oder ob er in einem gesonderten Dokument festgelegt werden muss; wie diese Bestimmungen mit jenen der vorgeschlagenen Verordnung über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der GAP interagieren werden; in welchem Verhältnis er zu der jährlichen Leistungsüberprüfung und dem jährlichen Leistungsabschluss steht; welche Indikatoren und welche Mechanismen er enthält, durch die gute Leistungen belohnt werden und bei schlechten Leistungen gesteuert wird; und warum er Marktstützungsmaßnahmen und andere Interventionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 abdecken sollte. Jährliche Etappenziele wären aufwendig, können dem Ziel einer Vereinfachung entgegenstehen, könnten Mitgliedstaaten dazu bringen, ihre Ziele zu verringern, und wären angesichts des mehrjährigen Charakters vieler Interventionen unter der Säule II unangemessen für Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums.

- Alle relevanten Indikatoren sollten im Basisrechtsakt beschrieben werden, damit die Mitgliedstaaten frühzeitig planen können. Insbesondere sollten die Kontext- und Ergebnisindikatoren von Anfang an bekannt sein, und die Kommission sollte eine angemessene Orientierungshilfe zu allen Indikatoren zur Verfügung stellen.
- Die in Artikel 121 vorgeschlagene Frist vom 15. Februar für die Übermittlung des jährlichen Leistungsberichts an die Kommission wäre sehr anspruchsvoll. Eine sechsmonatige Vorbereitungszeit wie bei den derzeitigen Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums würde es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Daten zuverlässig zu verarbeiten. Es wäre eine zu hohe Belastung für die Verwaltungen, wenn die Kommission die Mitgliedstaaten im Falle einer Lücke von mehr als 25 % zum geplanten Etappenziel auffordern könnte, einen Aktionsplan vorzulegen. Daher und angesichts der Schwierigkeit, genaue Ziele für einen siebenjährigen Zeitraum zu setzen, sollte ein höherer Schwellenwert festgelegt werden.
- Es bedarf einer Präzisierung der jährlichen Überprüfungssitzung, die von Mitgliedstaaten organisiert werden soll (Artikel 122), insbesondere im Hinblick auf die erwarteten Teilnehmer und die Übernahme der damit verbundenen Kosten.
- Es bestehen Zweifel über die Beschaffenheit des vorgeschlagenen Leistungsbonus (Artikel 123-124) – da er kein echter Bonus mit zusätzlichen Finanzmitteln, sondern eher eine Rücklage beziehungsweise eine Sanktion zu sein scheint – und daran, dass er zu höheren Umwelt-/Klimazielen beitragen kann. Auch die Methode zur Berechnung dieses Bonus muss präzisiert werden.
- Es wurden Zweifel an der Notwendigkeit und dem Umfang der vorgeschlagenen Ex-ante-**Evaluierung** des GAP-Strategieplans (Artikel 125) geäußert; dazu wurden Vergleiche mit den europäischen Struktur- und Investitionsfonds angestellt, für die in Zukunft keine Ex-ante-Evaluierung erforderlich sein wird. Die Liste der durch die Ex-ante-Evaluierung erfassten Elemente sollte wesentlich vereinfacht werden, und die Kommission sollte Orientierungshilfe bieten, insbesondere bei schwer messbaren Elementen wie der "Angemessenheit der Humanressourcen" und der "administrativen Leistungsfähigkeit".

- Manche der in der Verordnung vorgeschlagenen Konzepte müssen weiter präzisiert und im Basisrechtsakt besser definiert werden. Das betrifft beispielsweise "Entwicklungspotenziale" gemäß Artikel 125 Absatz 3 und "funktional unabhängige Sachverständige" gemäß Artikel 126 Absatz 2. Darüber hinaus müssen auch die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten, der Sachverständigen und der Verwaltungsbehörden bei der laufenden Bewertung und der Ex-post-Bewertung sowie die Anforderung, alle Bewertungen zu veröffentlichen, präzisiert werden.
- Die vorgeschlagene Frist für die Leistungsbewertung durch die Kommission (31. Dezember 2023) könnte angesichts der n+2-Regel für die Aufhebung der Mittelbindung zu Schwierigkeiten führen. Es wurden mehr Informationen über die Indikatoren, die die Kommission nach Anhang XII verwenden wird, erbeten.
- Die Durchführungsbefugnisse der Kommission sollten (sowohl für die Festlegung der Elemente des Leistungsrahmens als auch für die Regeln zur Leistungsbewertung) eingeschränkt werden und alle wesentlichen Informationen sollten im Basisrechtsakt enthalten sein.

Wettbewerbsbestimmungen

- Die "Formen der Zusammenarbeit" im Sinne der Vorschriften für Unternehmen in Artikel 130 müssen präzisiert werden, insbesondere im Hinblick auf die Anwendbarkeit auf Branchenverbände, und sie müssen klar von den Interventionen im Rahmen der GAP Strategiepläne abgegrenzt werden.
- Es sollte weiter geprüft werden, ob der einheitliche Ansatz ("one-window approach") in Bezug auf staatliche Beihilfen ausgeweitet werden kann, indem alle Maßnahmen, auch jene, die nicht im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder der landwirtschaftlichen Erzeugung stehen, gemeinsam mit der Genehmigung des GAP-Strategieplans durch eine *einzig*e Genehmigung der Kommission geregelt werden. Ansonsten würde eine *automatische* Mitteilung von Maßnahmen, die nicht unter Artikel 42 AEUV fallen, bei Vorlage des GAP-Strategieplans die Verwaltungslast vergrößern.

- Die neue Ausnahme von den Vorschriften über staatliche Beihilfen für nationale steuerliche Maßnahmen nach Artikel 133 sowie die Unterstützung für Betriebskapital über ein Finanzierungsinstrument nach Artikel 131 Absatz 3 müssen in einigen Punkten präzisiert werden, da sie im Widerspruch zu der Ausnahme von den Vorschriften über staatliche Beihilfen für Interventionen für die Entwicklung des ländlichen Raums zu stehen scheinen.

Allgemeine und Schlussbestimmungen

- Das Informationssystem, das die Kommission nach Artikel 136 einführen soll, sollte so bald wie möglich zur Verfügung stehen, damit eine reibungslose Anpassung auf nationaler Ebene möglich ist, und die direkte Kommunikation mit den Systemen der Zahlstellen sollte sichergestellt werden.
- Wie in anderen Titeln der Verordnung ist es auch hier wichtig, die an die Kommission übertragenen Befugnisse auf das unbedingt Notwendige zu beschränken und ihren Geltungsbereich klar festzulegen.
- Eine ausreichend lange Übergangszeit während des Übergangs von einem Programmplanungszeitraum zum nächsten ist erforderlich. Sektorspezifische Interventionen sollten in den Geltungsbereich von Übergangsmaßnahmen aufgenommen werden und Interventionen während des derzeitigen Zeitraums sollten so lange förderfähig sein, bis die GAP-Strategiepläne angenommen wurden.

Der Vorsitz weist darauf hin, dass die finanziellen Aspekte des Vorschlags, etwa die vorgeschlagenen Sätze für die Kürzung von Direktzahlungen und die Obergrenzen der EU-Finanzhilfen für die Sektoren Wein und Olivenöl, die Regeln für die Aufhebung der Mittelbindung, die in manchen Anhängen enthaltenen Stützungszuweisungen der Mitgliedstaaten, die Kofinanzierungsätze im Bereich der ländlichen Entwicklung und der Geltungsbereich der erlaubten Flexibilität zwischen den beiden Säulen voraussichtlich Teil der horizontalen Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 sein werden. Die Bestimmung des Umfangs dieser Aspekte ist ein dynamischer Prozess und wird sich im Laufe der Verhandlungen herausbilden.